

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 6 | ausgegeben am 07. April 2015

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Grundschule (Bachelor of Arts Education – Primarstufe) und im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sekundarstufe (Bachelor of Arts oder Bachelor of Science Education – Sekundarstufe)

vom 17. März 2015

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene
Zulassungsverfahren im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Grundschule
(Bachelor of Arts Education – Primarstufe)
und im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sekundarstufe
(Bachelor of Arts oder Bachelor of Science Education – Sekundarstufe)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. Seite 457, 465), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93, 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93, 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 17. März 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Grundschule (B.A. Education – Primarstufe) und den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sekundarstufe (B.A. oder B.Sc. Education – Sekundarstufe) entsprechend der Rahmenverordnung des Kultusministeriums (RahmenVO-KM, Stand Februar 2015) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden (vgl. § 6 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG)).
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Frist

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist).

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt online über die Homepage der Hochschule. Zusätzlich ist der Antrag auf Zulassung vom Bewerber/von der Bewerberin auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und zusammen mit den Unterlagen entsprechend Abs. 2 an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu senden.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. vergleichbaren Qualifikation im Sinne des § 58 LHG in Kopie,
 - b) das Formular „Auswahlverfahren“ mit den erforderlichen Nachweisen in Kopie gemäß Anlage 1 oder Anlage 2,
 - c) Nachweis über die Teilnahme am Online-Selbst-Test (www.bw-cct.de).
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die Hochschulleitung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus den Studiendekanen und der Prorektorin/dem Prorektor für Studium und Lehre.
- (2) Der Aufgabenbereich der Auswahlkommission umfasst die Bewerberauswahl und die Erstellung einer Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung durch die Hochschulleitung. Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Personen aus Verwaltung, Forschung und Lehre beauftragen.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Hochschulleitung nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote (vgl. § 6 Abs. 1 HZG) am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den verbliebenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (Berechnung gemäß Anlage 3)

- b) Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben:
- I) eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem anerkannten Ausbildungsberuf
 - II) eine mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit in einem der in Anlage 1 genannten Felder
 - III) eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit / außerschulische Leistung / sonstige Qualifikation gemäß Anlage 2.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Durchschnittsnote der HZB:

a) Die maximal 60 Bewertungspunkte, die für die Durchschnittsnote der HZB erreichbar sind, werden in 2-Zehntelschritten mit jeweils vier Punkten vergeben, beginnend mit 3,9 = 4 Punkte und endend mit 1,0 = 60 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte (siehe Anlage 3).

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. sonstige Leistungen i. S. v. § 6 b):

a) eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem anerkannten Ausbildungsberuf: 10 Punkte,

b) eine mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit in einem der in Anlage 1 genannten Felder: max. 20 Punkte
(pro Tätigkeit werden 10 Punkte vergeben),

c) eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit/außerschulische Leistung/sonstige Qualifikation gemäß Anlage 2: max. 20 Punkte
(pro Tätigkeit werden 10 Punkte vergeben).

Die Bewertung bzw. Addition mehrerer Leistungen innerhalb der gleichen Kategorie (a bis c) ist möglich. Die Gesamtpunktzahl von 30 Punkten darf nicht überschritten werden.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (HZB) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. (sonstige Leistungen i. S. v. § 6 b) werden addiert (max. 90 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Niederschrift

Das Zulassungsverfahren ist zu dokumentieren.

§ 10 Einsicht

- (1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 ist einem nicht zugelassenen Bewerber/einer nicht zugelassenen Bewerberin auf schriftlichen Antrag an die Hochschulleitung in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Hochschulleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Hochschulleitung anzeigen und begründen. Die Hochschulleitung entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.
- (2) Die Unterlagen von Bewerberinnen/Bewerber, die an der Hochschule immatrikuliert werden, werden in die elektronische Studierendenakte überführt. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden sämtliche Unterlagen vernichtet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt an Grundschulen und für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen vom 08. Mai 2014 außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. April 2015

gez. Dr. Christine Böckelmann

Rektorin

Anlage 1

Übersicht einschlägiger Tätigkeiten im Sinne von § 6 b II

1. Lehrende Tätigkeiten (z. B. Fachlehrer/-in, Trainer/-in) oder Tätigkeiten, in denen eine Lehrtätigkeit eine wichtige Rolle spielt (z. B. Ausbilder/-in in Handwerk, Handel, Industrie)

2. Tätigkeiten im Sozialbereich (z. B. Erzieher/-in, Sozialarbeiter/-in, Beschäftigungstherapeut/-in, Bewährungshelfer/-in)

3. Tätigkeiten im Gesundheitsbereich (z. B. Krankenschwester, Pfleger, Krankengymnast/-in, Logopäde/Logopädin).

Anlage 2

Übersicht praktischer Tätigkeiten im Sinne von § 6 b III

Auslandsaufenthalte, z.B.

- einjähriger Auslandsaufenthalt im Rahmen eines pädagogischen Austauschprogramms

Kirchliche Jugendarbeit, z. B.

- Leitung kirchlicher Kinder- und Jugendgruppen (Jugendleiter/-in)
- Leitung Kindergottesdienstgruppen

Musik/Kunst, z. B.

- Schülermentor/-in Musik/Kunst
- Gruppenleiter/-in in Musikvereine

Sport, z. B.

- Schülermentor/-in Sport
- Übungsleiter/-in in Sportvereinen

Verkehrserziehung, z. B.

- Schülermentor/-in Verkehrserziehung

Natur- und Umweltschutz, z. B.

- Mentorenprogramm Umweltschutz
- Jugendleiter/-in in Umweltschutzorganisationen

Sozialer Bereich, z. B.

- Ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich
- Mitarbeit bei Freizeiten

Technischer Bereich, z. B.

- Jugendfeuerwehren (Ausbildungsleiter/-in, Jugendleiter/-in)
- Technisches Hilfswerk (Ausbildungsleiter/-in, Jugendleiter/-in)

Abgeleistete Dienste

- Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienst
- Freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr

Entsprechende Bescheinigungen werden vom jeweiligen Träger / von den Schulen oder von den zuständigen Einrichtungen ausgestellt.

Anlage 3

Umrechnung der HZB-Note in Bewertungspunkte (BP) im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 a)

HZB-Note	BP	HZB-Note	BP	HZB-Note	BP	HZB-Note	BP
1,0		1,8		2,6		3,4	
1,1	60	1,9	44	2,7	28	3,5	12
1,2		2,0		2,8		3,6	
1,3	56	2,1	40	2,9	24	3,7	8
1,4		2,2		3,0		3,8	
1,5	52	2,3	36	3,1	20	3,9	4
1,6		2,4		3,2			
1,7	48	2,5	32	3,3	16	4,0	0